

RzF - 2 - zu § 6 Abs. 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 13.11.1961 - I B 125.61

Leitsätze

- 1.** Rechtsstaatliche Bedenken gegen das Institut der öffentlichen Bekanntmachung bestehen nicht.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 4 - zu § 1 FlurbG.